

# Praktikumsrichtlinie

## Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit der Studierenden im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Universität Siegen

### 1. Präambel

Zum ausreichenden Verständnis der auf die Tätigkeit der Bauingenieurin bzw. des Bauingenieurs bezogenen Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung für die spätere Berufsarbeit ist eine praktische Tätigkeit der Studierenden im gewählten Berufsfeld unerlässlich. Das geforderte Praktikum soll mit dem Baustellenbetrieb, mit Bauvorgängen sowie mit den Baustoffen und ihrer Verarbeitung vertraut machen.

Das Praktikum stellt keine Einschreibungsvoraussetzung dar. Zur Sicherstellung eines zügigen Studienablaufs wird jedoch empfohlen, mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Praktikumszeit vor Studienbeginn abzuleisten.

### 2. Dauer und zeitliche Einteilung

Von den Studierenden des Bauingenieurwesens an der Universität Siegen wird eine praktische Tätigkeit von insgesamt 12 Wochen Dauer verlangt. Davon sind mindestens 6 Wochen auf einer Baustelle zu absolvieren, für die weitere Zeit werden auch Büro- bzw. Planungstätigkeiten anerkannt.

Die Dauer der ununterbrochenen Beschäftigung in einem Unternehmen muss mindestens 20 Arbeitstage betragen; nur in Sonderfällen können auch kürzere Abschnitte anerkannt werden.

Bis zum Beginn des 4. Semesters ist das vollständige Praktikum nachzuweisen. Hierzu sind ohne besondere Aufforderung die Praktikumsunterlagen (Praktikantenbescheinigung des Betriebs und Praktikumsberichte) im Praktikantenamt zur Prüfung einzureichen.

### 3. Praktikantentätigkeiten

Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb exemplarischer Kenntnisse

- der Baustoffe und deren Verarbeitung
- der Herstellung von Bauteilen und Bauwerken
- des Betriebs von ingenieurbaulichen Anlagen.

Hierzu gehören insbesondere Tätigkeiten in den Bausparten

- Mauerwerksbau
- Schalungs- und Bewehrungsarbeiten
- Betonierarbeiten
- Stahlbau- und Schlosserarbeiten
- Zimmerarbeiten
- Erd- und Grundbau, Tunnelbau, Spezialtiefbau
- Verkehrswegebau
- Wasserbau, Betrieb von wasser- und abwassertechnischen Anlagen
- Sperr- und Dämmtechnik, Instandsetzungsarbeiten von Bauwerken.

Während des Praktikums soll die Praktikantin oder der Praktikant mit verschiedenen Bauvorgängen vertraut werden.

Mindestens zwei der genannten Tätigkeiten sollten während des Praktikums ausgeübt werden und zwar durch aktive Mitarbeit in bauausführenden Arbeitskolonnen. Die Reihenfolge ist beliebig.

Büro- bzw. Planungstätigkeiten können in technischen Büros von Bauunternehmen, Ingenieurbüros, Planungsbüros oder Bauverwaltungen ausgeübt werden. Die Art der Tätigkeit kann z.B. bestehen in einer

- Beteiligung an der Konstruktionsplanung
- Beteiligung an verkehrsplanerischen, verkehrstechnischen, verkehrsbaulichen, wasserwirtschaftlichen und städtebaulichen Planungen und Entwürfen
- Mithilfe bei der Massenermittlungen
- Mithilfe bei Kostenermittlungen und Abrechnungen.

#### **4. Bewerbung um eine Praktikantenstelle**

Das Praktikantenamt vermittelt keine Praktikumsstellen, die Praktikantin oder der Praktikant muss sich selbst an entsprechende Firmen wenden.

#### **5. Praktikumsbetriebe**

Als Praktikumsbetriebe sind nur Firmen des Bauhauptgewerbes mit der Berechtigung zur Lehrlingsausbildung zugelassen. Praktika an Hochschul- und Forschungsinstituten werden nicht, Berufsbildungsstätten nur in Ausnahmefällen anerkannt.

#### **6. Berichterstattung über die praktische Tätigkeit**

Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während des Praktikums über ihre Tätigkeit Arbeitsberichte anzufertigen. Inhalt dieser Arbeitsberichte sollen die bei der Arbeit gesammelten Erfahrungen (Beschreibung ausgeführter Arbeiten, Arbeitsabläufe, Probleme bei Bauvorgängen, Einsatz von Maschinen, Probleme der Betriebsorganisation) sein. Dazu gehört auch eine kurze Beschreibung des Praktikumsbetriebes. Der Umfang der Arbeitsberichte sollte pro Woche ca. eine DIN A4-Seiten (Skizzen und Text) betragen.

#### **7. Praktikantenbescheinigung**

Am Schluss der Tätigkeit erhält die Praktikantin oder der Praktikant vom Betrieb eine Bescheinigung, in der die Dauer der einzelnen Tätigkeiten vermerkt ist.

#### **8. Anerkennung der Praktikantentätigkeit**

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt des Departments Bauingenieurwesen. Zur Anerkennung ist die Vorlage der nach Abschnitt 6 ordnungsgemäß abgefassten Berichte und der Praktikantenbescheinigung jeweils im Original erforderlich.

Art und Dauer der Tätigkeit in den einzelnen Abschnitten des Praktikums müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein.

Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum anerkannt werden kann und bescheinigt die als Praktikum anerkannte Zeitdauer auf der Praktikantenbescheinigung.

Gegen ablehnende Entscheidungen über die Anerkennung von Praktikumszeiten kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorlage der betreffenden Unterlagen Einspruch eingelegt werden. Hierüber hat der zuständige Prüfungsausschuss zu befinden. Er teilt seine Entscheidung schriftlich mit und versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

### **9. Anerkennung früherer praktischer Tätigkeiten**

Eine Anerkennung bereits vorhandener Praxis - z. B. abgeschlossene Berufsausbildung, Zeiten beruflicher Tätigkeit etc. - erfolgt in dem Maße, wie die in Abschnitt 3 genannten Tätigkeiten Bestandteil der Berufsausbildung waren.

### **10. Auslandspraktikum**

Grundsätzlich können ausländische und deutsche Studierende Teile ihres Praktikums auch bei geeigneten Baufirmen im Ausland ableisten. Vonseiten des Praktikantenamtes wird die Durchführung eines geeigneten Auslandspraktikums befürwortet. Die Praktikantenbescheinigung muss in der jeweiligen Amtssprache sowie in amtlich beglaubigter Übersetzung ins Deutsche vorgelegt werden.

### **11. Krankheit und Härtefälle**

Durch Krankheit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden.

Wird durch ein amtsärztliches Attest belegt, dass die Praktikantin oder der Praktikant die vorgeschriebene Tätigkeit nicht voll ausführen kann, kann ihr bzw. ihm das Praktikantenamt auf Antrag gestatten, die fehlende Zeit durch verlängerte Tätigkeit in Konstruktionsbüros, Arbeitsvorbereitung, Materialprüfung und in Labors abzuleisten.

### **12. Gültigkeit**

Diese Richtlinie gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2008/09 das Studium im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen der Universität Siegen aufnehmen.

(genehmigt durch Beschluss des Fachbereichsrates Bauingenieurwesen der Universität Siegen vom 3.12.2008)